

Drucksachen-Nr. BV/067/2018	Datum 12.04.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	05.06.2018						
Kreistag Uckermark	20.06.2018						

Inhalt:

Petition Glitzerkollektiv.de betr. Handyticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag weist die Petition zurück.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Die Petition des Glitzerkollektiv.de betr. das VBB (Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg)-Handyticket vom 14.03.2018, ist am 20.03.2018 postalisch beim Landkreis Uckermark eingegangen und richtet sich an den Kreistag Uckermark.

Mit Schreiben vom 09.04.2018 wurde der Partei Glitzerkollektiv.de eine Zwischenantwort übermittelt mit der Information, dass das von ihnen eingereichte Schreiben am 20.03.2018 eingegangen ist und es sich um eine an den Kreistag gerichtete Petition handelt, die zur weiteren Behandlung an den Kreisausschuss übertragen wird.

Bei Glitzerkollektiv.de handelt es sich um eine Partei. Es ist anerkannt, dass auch juristische Personen des Privatrechts petitionsberechtigt sind.

Die zugesandte Petition hat der zuständige Petitionsadressat zu behandeln und eine Entscheidung darüber zu treffen.

Die Beurteilung, ob der Kreistag hier der richtige Petitionsadressat ist, setzt zunächst eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Begehren voraus.

Ausweislich der Petition ist der Kreistag Uckermark aufgefordert, zu beschließen, dass im Online-Portal für die Registrierung beim VBB eingesetzten IT-Verfahren „Handyticket“ auf die zwangsweise Erfassung folgender persönlicher Daten verzichtet wird:

- Das Merkmal des Geschlechts und
- das Merkmal des Wohnsitzes.

Die beiden oben genannten Forderungen richten sich richtigerweise an den Kreistag des Landkreises Uckermark, da er nur überhaupt entsprechende Beschlüsse fassen könnte.

Zwar ist der Landkreis Uckermark Gesellschafter bei der VBB GmbH. Insofern ist der Kreistag gem. § 97 Abs. 1 S. 5 BbgKVerf prinzipiell durchaus in der Lage, dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung etwaige Weisungen zu erteilen.

Einen Beschluss, wie ihn der Petent fordert, kann indes der Kreistag kraft seiner eigenen Entscheidungskompetenz nicht fassen. Denn der Gesellschaftsvertrag der VBB GmbH weist keine Vorschrift auf, nach der die Ausgestaltung des online-Portals für die Registrierung von Daten potenzieller Kunden zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung im Sinne von § 9 Gesellschaftsvertrag VBB zählen würde. Es ist hiernach davon auszugehen, dass es sich hierbei vielmehr allein um eine Aufgabe der Geschäftsführung handelt. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ist nicht gegeben. Demzufolge kommt die begehrte Beschlussfassung hier nicht in Betracht.

Aus den vorstehenden Gründen fällt die Petition nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages, so dass die kreisliche Unzuständigkeit festzustellen ist. Die Petition ist dementsprechend zurückzuweisen.

Anlagenverzeichnis:

Beschwerde des Glitzerkollektiv.de vom 14.03.2018
Zwischenantwort zur Beschwerde des Glitzerkollektiv.de vom 09.04.2018